QueerAltern Socin-Abend

Vorsorgeauftrag und Patient:innenverfügung optimal eingesetzt

Jacqueline Frossard, Dr. phil + MLaw

15. Januar 2026

©Recht & Psychologie - Jacqueline Frossard, Dr. phil + MLaw - www.jacquelinefrossard.ch

Inhalt

1. **Wenn ich mich nicht mehr selber äussern kann:**
   Selbstbestimmte und gesetzliche Vertretungsrechte

2. **Die Personen- und Vermögenssorge**
   - selbstbestimmt
   - gesetzlich

3. **Medizinische Vorsorge**
   - selbstbestimmt
   - gesetzlich

1. Wenn ich mich nicht mehr selber äussern kann…

Bei allen Vertretungsrechten gilt:

- Vertretungsrechte gelten nur bei Urteils**un**fähigkeit *
- Urteilsfähigkeit ist situativ!

*Ausnahme: Beim Vorsorgeauftrag kann der/die Vorsorgegeber:in auch bei Urteilsfähigkeit bereits offiziell übergeben

Wann ist jemand urteilsfähig?

- Ein Mensch ist nicht einfach urteilsfähig oder urteilsunfähig!
- Ob jemand urteilsfähig ist, hängt von der Fragestellung ab.
- „ich will das“ oder „ich will das nicht“ auf eine konkrete Situation bezogen ist eine Äusserung auf einer basalen kognitiven Strukturebene, die Urteilsfähigkeit ist hier schnell gegeben, auch bei ausgeprägter Demenz!
- ABER die Person, die etwas will oder nicht will ist evtl. nicht urteilsfähig in Bezug auf die Konsequenzen ihre Zustimmung oder Ablehnung.

Vertretungsrechte

Wer bestimmt / Worüber	Ich selbst	das Gesetz
Personen u./o. Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr	Vorsorgeauftrag (VA)	Vertretungsrechte durch Ehegatten und eingetragene PartnerIn
Medizinische Vorsorge	PatientInnenverfügung (PV) Eingeschränkt auch durch den VA möglich	Vertretungsrechte gem. Art. 378 ZGB (Kaskadenordnung)

2. Personen- und Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr

Personen- und Vermögenssorge
Vertretung im Rechtsverkehr

Selbstbestimmt:

- Vorsorgeauftrag

Per Gesetz:

- Vertretung durch Ehegatten/eingetragene Partner/-in

  (= sehr eingeschränkt!)

- Beistandschaft durch die KESB

Der Vorsorgeauftrag

regelt bei Urteilsunfähigkeit:

- die rechtliche Vertretung für die Personensorge

und / oder

- die Vermögenssorge

Vorbemerkung:
Die «Generalvollmacht» ist KEIN Ersatz!

BGE 134 III 385 64 E. 3+4:

«Eine wegen eines altersbedingten Schwächezustandes schutz-, vertretungs- und betreuungsbedürftige Person ist unter (kombinierte) Beistandschaft zu stellen, wenn sie zwar zwei Personen eine Generalvollmacht erteilt hat, jedoch nicht jederzeit in der Lage ist, die Bevollmächtigten wenigstens grundsätzlich zu kontrollieren und zu überwachen und nötigenfalls auch zu ersetzen»

Rahmenbedingungen Vorsorgeauftrag

- Voraussetzung zur Errichtung: Handlungsfähigkeit (mündig und urteilsfähig)
- Auftrag: Übernahme der Personen- oder Vermögenssorge oder Vertretung im Rechtsverkehr im Falle der Urteilsunfähigkeit. Die übertragenen Aufgaben müssen umschrieben werden. Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben können erteilt werden
- An wen: eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen; Ersatzverfügungen sind möglich
- Form: Eigenhändig (mit Datum und Unterschrift) oder öffentliche Beurkundung
- Widerruf: Jederzeit möglich durch Vernichtung der Urkunde oder mittels Errichtung eines neuen gültigen Vorsorgeauftrages

Bevor der Vorsorgeauftrag wirksam wird:

Feststellung der Wirksamkeit (Validierung) durch die KESB:

Die KESB prüft, ob

1. der VA gültig errichtet worden ist
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist
4. ob weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind

Die KESB informiert die beauftragte Person über ihre Pflichten und händigt ihr eine Urkunde aus, welche die Befugnisse der beauftragten Person wiedergibt

Wenn der Vorsorgeauftrag validiert ist…

- Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person gem. den OR-Bestimmungen über den Auftrag
- Bei Interessenkollision entfallen per Gesetz die Befugnisse der beauftragten Person
- Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind oder die den Interessen der beauftragten Person widersprechen, muss die KESB benachrichtigt werden
- Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen

Entschädigung der beauftragten Person

- Auf Kosten der auftraggebenden Person

a) Gemäss Anordnung im Vorsorgeauftrag oder

b) Durch Festlegung durch die KESB, falls der Umfang der Aufgaben dies rechtfertigt oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind

Einschreiten der KESB

- Von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person
- Wenn die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind

v.a. durch

- Erteilung von Weisungen an die beauftragte Person
- Verpflichtung der beauftragten Person zur Einreichung eines Inventars, einer periodischen Rechnungsablage und/oder zur Berichterstattung
- ganzer oder teilweiser Entzug der Befugnisse

Das Ende der Wirksamkeit

1. Von Gesetzes wegen bei Tod oder Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit der auftraggebenden Person Aber:
   - Bei Gefährdung der Interessen der auftraggebenden Person muss die übertragene Aufgabe fortgeführt werden, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann
   - Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen des Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet

2. Bei Kündigung durch die beauftragte Person
   a) Jederzeit mit 2-monatiger Kündigungsfrist schriftlich an die KESB
   b) Fristlos bei Vorliegen wichtiger Gründe

Vorsorgeauftrag geschickt eingesetzt:

- Ersatzpersonen einsetzen
- Evtl. Verschiedene Personen für verschiedene Aufgaben einsetzen

  (Achtung bei Menschen, die sich schlecht einigen können!)

- Vorsorge bei drohender Uneinigkeit (z.B. Schiedsrichter)
- Über Entschädigung verfügen (z.B. als Ausgleich für unterschiedliches Engagement)
- Bei mehreren potenziell Vorsorgeberechtigten: Information (ev. Auseinandersetzung) über den Inhalt des Auftrags, Erwartungen

Zudem:

- Periodische Überprüfung und Aktualisierung!
- Information der Beauftragten und regelmässige Gespräche
- Errichtung eintragen lassen beim Zivilstandsamt
- Hinterlegung des Vorsorgeauftrages ist sinnvoll:

KESB

Zivilrechtsverwaltung, Domplatz 9, Arlesheim

Wenn kein Vorsorgeauftrag vorliegt…

…gelten die gesetzlichen Vertretungsrechte:

- Vertretung durch Ehegatten/eingetragene Partner/-in
- Beistandschaft durch die KESB

Vertretungsrecht in Ehe und eingetragener Partnerschaft

Sehr beschränkt! Es umfasst:

- Rechtshandlungen **zur Deckung des Unterhaltsbedarfs** *
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
- nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen

- **Zudem:** Vertretung bei medizinischen Massnahmen gem. Kaskadenordnung

* = Laufende Rechnungen, **keine** Vermögensdispositionen!

Beistandschaft durch die KESB

- Auch private Mandatsträger:innen möglich
  z.B. Partner:in

- Mit oder ohne Rechnungslegungspflicht

3. Medizinische Vorsorge

Medizinische Vorsorge

Selbstbestimmt:

- Patient:innenverfügung

Per Gesetz:

- Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen gem. Kaskadenordnung (Art. 378 ZGB)

Die Patient:innenverfügung

regelt bei Urteilsunfähigkeit

welchen **medizinischen** Behandlungen zugestimmt bzw. nicht

zugestimmt wird und wer bei Unklarheiten darüber entscheiden darf

- für Behandelnde bindend (Einschränkungen bei verfügten Zwangsmassnahmen)

Rahmenbedingungen Patient:innenverfügung

- Voraussetzung zur Errichtung: Urteilsfähigkeit
- An wen: eine natürliche Personen, Ersatzverfügung ist möglich
- Form: schriftlich mit Datum und Unterschrift
- Widerruf: Jederzeit durch Vernichtung oder Errichtung einer neuen Verfügung

Welche Situationen gilt es zu bedenken?

- Plötzliches Ereignis (Unfall, Schlaganfall)
- Krankheit
- Demenz
- Die letzten Wochen

Ab wann soll die PV gelten?

z.B. wenn ich bleibend

- *nicht mehr fähig bin, meinen Willen zu äussern*
- *Nicht mehr mit meiner Umwelt kommunizieren kann*

Erstens kommt es anders und zweitens als man denkt!

Deshalb: Die Person, die bei Unklarheit entscheidet, sollte Ihren **aktuellen** Willen gut einschätzen können

Patient:innenverfügung geschickt eingesetzt

- Unterstützung beim Verfassen (Hausarzt/-ärztin / Organisation)
- möglichst detailliert formulieren
- Periodische Überprüfung und Aktualisierung
- Person(en) bestimmen, die entscheiden darf/dürfen (Bei mehreren Personen mit Regeln)
- Information dieser Personen und **regelmässige Gespräche**

Zudem:

- Hinweis auf PV auf Versicherungskarte eintragen lassen und /oder im Portemonnaie Hinweis, wo sich die PV befindet
- Kopie der PV an Hausarzt/-ärztin und Vertrauensperson
- Alle zwei Jahre prüfen (in Agenda eintragen)
- Falls keine Vertrauensperson vorhanden: Hausarzt/-ärztin oder ev. externe (natürliche!) Person

Wenn keine PatientInnenverfügung vorliegt…

(und in keinem Vorsorgeauftrag jemand benannt ist)

… gelten per Gesetz die Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen gem. Kaskadenordnung

(Art. 378 ZGB)

Vertretungsrechte bei medizinischen Massnahmen

(Kaskadenordnung; Art. 378 ZGB)

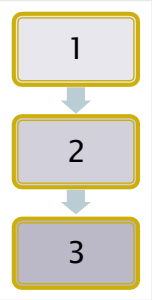

1. in einer PatientInnenverfügung oder einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;

2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;

3. Ehegatte, eingetragene Partnerin oder Partner in einem gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person **und/oder** regelmässig und persönlich Beistand leistend;

4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt **und** ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;

5. Nachkommen
6. Eltern
7. Geschwister

} wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten